

Neue Beihilfavorschriften für Bundesbeamte.

Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) des Bundes sind am 31. Juli 2018 für Bundesbeamte neue Beihilfavorschriften in Kraft getreten.

Darin wird eine Vielzahl von positiven Weiterentwicklungen und Verbesserungen in der Bundesbeihilfe vorgenommen. Es betrifft im Wesentlichen folgende Regelungen:

- wirkungsgleiche Übertragung von aktuellen **Leistungsverbesserungen** aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere die Umsetzung des zweiten Heil- und Hilfsmittelgesetzes und der Psychotherapie-Richtlinie,
- Umsetzung beihilferechtlicher Rechtsprechung,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur **Direktabrechnung** zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern,
- **Anpassung des Leistungsverzeichnisses für Heilmittel** und der Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen an das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern wird ein vom dbb nachhaltig und dauerhaftes unterstütztes Vorhaben umgesetzt. Damit wird es im Kostenerstattungssystem der Beihilfe zu einer weitreichenden Verbesserung für Beamtinnen und Beamten kommen, da die hohen Kosten, die im Bereich der Krankenhäuser entstehen können, nicht mehr zunächst vom Kostenschuldner Beamtin oder Beamter beglichen werden müssen, sondern – unter Beibehaltung der Grundsystematik und vorhandenen Rechtsbeziehungen zwischen Patienten und Krankenhäusern – **nunmehr direkt zwischen Festsetzungsstelle und Krankenhäusern abgerechnet werden können.**

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich:
Jürgen Mume
Telefon 089.89670274
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 2.10.2018

05/2018

VBGR aktuell - 05/2018

Informationsdienst des VBGR

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass der Bund dies so angelegt hat, dass einheitliche Standards für alle Beihilferechtskreise geschaffen wurden und daran alle teilnehmen können.

Ebenfalls von herausgehobener Bedeutung sind die Anpassungen des Leistungsverzeichnisses für Heilmittel und der Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen an das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung. So wird z.B. ab 2019 der Betrag für Manuelle Therapie von 27,- auf 29,70 Euro angehoben.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der Achten Änderungsverordnung zudem eine Reihe von Anlagen zur Beihilfeverordnung aktualisiert und den inzwischen geänderten Notwendigkeiten angepasst bzw. verbessert.

Ebenfalls werden Hinweise zur Umsetzung der Neuregelung der **Direktabrechnung von Krankenhausabrechnungen** gemäß § 51a Abs. 2 BBhV (neu) gegeben, die dem Rundschreiben unter III. zu entnehmen sind. Dort werden die Krankenhäuser benannt, die unmittelbar und direkt abrechnen können, die Leistungen, die direkt abgerechnet werden können sowie die Schritte des Abrechnungsverfahrens in den Grundzügen erläutert.

Entsprechend der vom Gewerkschaftstag des dbb 2017 getroffenen Festlegung zur Weiterentwicklung der eigenständigen Beihilfe ist durch die verbesserte und unkompliziertere Handhabung bei der Direktabrechnung sowie eine Vielzahl von Leistungsverbesserungen eine Stärkung des eigenständigen, leistungsfähigen und transparenten Beihilfesystems für alle Beamtinnen und Beamten des Bundes erfolgt. Da die Bundesbeihilfe in einigen Ländern direkt oder mittelbar zur Anwendung kommt, ist über den Rechtskreis des Bundes hinaus damit eine strukturelle und positive Weiterentwicklung des Beihilferechtes im Allgemeinen verbunden. Soweit noch nicht geschehen, wird der dbb sich dafür einsetzen, dass die Länder diesem guten und beispielhaften Weg folgen.

Der gesamte Verordnungstext mit Anlagen liegt dem VBGR auch als Datei vor und kann bei Bedarf über die obige Mailadresse angefordert werden.